

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1705

KR.Nr. A 137/2011 (BJD)

Auftrag Urs Huber (SP, Obergösgen): Revision der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung mit dem Ziel, den Energieverbrauch im Gebäudebereich massiv zu senken und neue Energien zu fördern (23.08.2011)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Das heutige kantonale Planungs- und Baugesetz muss überarbeitet werden, um einen möglichst geringen Energieverbrauch im Gebäudebereich zu erreichen. Dieser Aspekt fehlt und muss möglichst schnell eingebaut und berücksichtigt werden.

1. Die kantonale Bau- und Planungsgesetzgebung ist unter energiepolitischen Aspekten umfassend zu revidieren. Im Zweckartikel des Planungs- und Baugesetzes ist das Ziel eines möglichst geringen Energieverbrauchs beim Bau und Betrieb von Bauten und eine möglichst energiesparende Nutzung des Bodens vorzusehen.
2. Neubauten müssen künftig energieautark sein, d.h. sie sollen Nullenergie- oder mindestens Passivhaus-Standard erreichen, bzw. ihre zum Betrieb nötige Energie solarthermisch (Saisonspeicher) und/oder photovoltaisch (Erd-Wärmepumpe mit Solarzellen, deren Fläche mindestens einen Jahresverbrauch) sicherstellen. Kann dies aus baulichen, städtebaulichen, planerischen oder anderen Gründen nicht sichergestellt werden, bedarf es einer restriktiv zu handhabenden Ausnahmegewilligung mit dem Ziel, den Energiebedarf der Neubauten möglichst gering zu halten und den Restenergiebedarf möglichst mit erneuerbaren Energien zu decken.
3. Plusenergiehäuser (Neu- und Umbauten) - d.h. Häuser, die mehr Wärme, bzw. elektrische Energie erzeugen als sie selber verbrauchen - sind mit einem Bonus zu fördern (höhere Ausnutzungsziffer, steuerliche Vorteile und/oder - je nach Höhe des Energieertrags aus neuen erneuerbaren Energien steigende - Unterstützungs-Beiträge).
4. Wesentliche Umbauten/Renovierungen bestehender Bauten sollen möglichst Nullenergie- oder Passivhausstandard erreichen. Dies ist mit den gleichen Instrumenten zu fördern wie Plusenergiehäuser. Auch hier sind die gleichen Ausnahmegewilligungen vorzusehen wie bei Neubauten.
5. Die Ortsplanungen und insbesondere die Überbauungsplanungen haben sicherzustellen, dass bei Neu- und Umbauten eine möglichst hohe aktive und passive Solarenergieernüchtung möglich ist (Südausrichtung).

2. Begründung

Der Anteil der Gebäude am gesamten Energieverbrauch ist bekanntlich sehr hoch (45 %). Hier muss somit beim Energiesparen und bei der Energieeffizienz der Hebel vorrangig angesetzt werden. Gleich von Anfang an energiebewusst zu bauen, zahlt sich mittel- und langfristig für al-

le Beteiligten aus, sowohl für den Einzelnen als auch - und vor allem - für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen. Und bekanntlich kann „auch ein Altbau mit bescheidenem technischem und finanziellem Aufwand zu einem Niedrig- oder Nullenergiehaus erneuert werden“ (AZ Spezial vom 21.06.11). Damit der rasch nötige energiesparende Neu-, bzw. Umbau des kantonalen Gebäudeparks nicht von Zufälligkeiten, Unwissen oder falsch verstandenem „günstigem“ Bauen abhängt, bedarf es einer kantonalen „Leitgesetzgebung“. Denn auch hier gilt: Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben (in der Form von Klimawandel und hohen Energiepreisen mit allen wirtschaftlichen Folgeproblemen).

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Energieverbrauch im Siedlungsraum wird durch den Energieverbrauch im Gebäudebereich und durch die im Zusammenhang mit der Siedlung stehende Mobilität geprägt. Gut isolierte Gebäude mit einem entsprechend geringen Energieverbrauch, der möglichst mit erneuerbarer Energie abgedeckt wird, schneiden energetisch grundsätzlich gut ab. Siedlungsstruktur und Siedlungsstandort beeinflussen ebenfalls den Energieverbrauch im Siedlungsraum. Dichte, städtische Überbauungen, welche gut angeschlossen sind an den öffentlichen Verkehr, erzeugen in der Regel einen geringeren Energieverbrauch durch die Mobilität als ländliche, abgelegene Siedlungsräume.

3.2 Kantonale Energiegesetzgebung im Gebäudebereich

Der Energieverbrauch im Gebäudebereich wird durch die kantonale Energiegesetzgebung geregelt. Diese lehnt sich an die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) an. Zurzeit gilt die MuKE 2008. Ausgelöst durch die neue Energiestrategie des Bundes wird diese derzeit überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass künftig für Neubauten wie auch für umfassende Gebäudesanierungen oder -modernisierungen strenge Anforderungen gelten werden. So formulierte die für die MuKE zuständige Konferenz kantonalen Energiedirektoren für die Überarbeitung der MuKE folgende Stossrichtungen:

- Neubauten versorgen sich ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und tragen zur eigenen Stromversorgung bei.
- Die Sanierung von bestehenden Gebäuden soll forciert werden. Die Verwendung von Strom für Widerstandsheizungen und Warmwasseraufbereitung wird ab 2020 verboten. Die Warmwasseraufbereitung muss bei wesentlichen Sanierungen ab 2020 vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen. Die Umstellung auf erneuerbare Energien wird verstärkt gefördert.
- Die Wärmeversorgung von kantonseigenen Bauten wird ab 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe ausgestaltet. Allfällige Kompensationsmassnahmen haben innerhalb des Kantonsgebiets zu erfolgen. Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20 % gesenkt oder mit neu zu gebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Wie bei der Beantwortung des Auftrags (A 123/2011) von Fabian Müller (SP Balsthal) „Solarenergie bei Neubauten“ dargelegt, ist im Rahmen der Überarbeitung des Energiekonzepts vorgesehen, mit Förderungen und vermutlich auch gesetzlichen Vorgaben (im Energiegesetz) dafür zu sorgen, dass der Energieverbrauch im Gebäudebereich sowohl für Neubauten wie auch bei umfassenden Sanierungen oder Modernisierungen deutlich geringer wird. Um dies zu erreichen, soll der Anteil an fossilen Energien im Gebäudebereich bis ins Jahr 2030 um 50 % reduziert und die Nutzung der Solarenergie sowohl für die Wärme- wie auch für die Stromproduktion sowie

die Nutzung von Umweltwärme mit Wärmepumpen stark gesteigert werden. Damit wird im Gebäudebereich für Warmwasser und Wärme künftig deutlich weniger Energie benötigt und diese wird praktisch ausschliesslich durch die Nutzung erneuerbarer Energiepotenziale bereitgestellt werden.

3.3 Kantonale Planungs- und Baugesetzgebung (PBG; BGS 711.1)

Der bestehende Zweckartikel des Planungs- und Baugesetzes sieht eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens vor und die nachhaltige Entwicklung des Kantons, der Regionen und Ortschaften sind explizit vorgegeben. Nachhaltige Entwicklung steht im Gegensatz zur Verschwendung und kurzfristigen Plünderung von Ressourcen und bezeichnet einen schonenden, verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Nachhaltigkeit auf die Energie bezogen bedeutet vereinfacht gesagt die Steigerung der Energieeffizienz und die Verwendung von erneuerbaren Energien. So betrachtet genügt der Zweckartikel den Anforderungen der heutigen energiepolitischen Ausrichtung vollumfänglich. Darüber hinaus gibt das Planungs- und Baugesetz weitere konkrete Vorgaben für die Energienutzung im Gebäudebereich vor. So gibt Paragraph 39 den Einwohnergemeinden die Möglichkeit, Vorschriften über die zu wählenden Energieträger festzulegen. Paragraph 131 bildet die Grundlage für die kantonale Bauverordnung, welche bauliche Massnahmen regelt, die geeignet sind, Energie zu sparen und Paragraph 144, welcher die Ausnützung der Energie regelt, verweist auf die Energiegesetzgebung. Über diese grundsätzlichen Bestimmungen hinausgehende Detailregelungen im Energiebereich gehören nicht ins Planungs- und Baurecht, sondern in die Energiegesetzgebung. Jenes vollzieht zur Hauptsache die umfassenden Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG; SR 700) sowie die verfassungsmässigen Bestimmungen zu Raumordnung und Verkehr (Art. 118 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn, KV; BGS 111.1). Diese bezweckt u.a. die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Förderung einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energienutzung und vor allem der erneuerbaren Energieträger. Diese Ziele beziehen sich insbesondere auf Bauten und Anlagen (§ 1 Energiegesetz; BGS 941.21) und führen Art. 117 KV aus.

Verschiedene politische Vorstösse zielten in jüngster Vergangenheit bereits darauf, die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Gebäudebereich durch Änderungen des Planungs- und Baurechts zu verbessern. Mit den durch den Regierungsrat am 3. Juli 2012 verabschiedeten zwei Botschaften und Entwürfen an den Kantonsrat (Änderung der Kantonalen Bauverordnung, Änderung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und gebühren) wird diesen Anliegen Rechnung getragen (RRB Nrn. 2012/1517 und 2012/1519). So ist in der Änderung der Kantonalen Bauverordnung vorgesehen, dass Solaranlagen bis 20 m² pro Gebäude in der Regel neu von der Baugesuchspflicht befreit werden. Ein Bonus für die Nutzungsziffer von Gebäuden wird ermöglicht, wenn eine freiwillige Mehrleistung an Energieeffizienz gegenüber dem jeweils geltenden gesetzlichen Minimum erbracht wird.

Die wichtigste Änderung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und gebühren besteht darin, dass sowohl Neubauten wie auch Sanierungen von bestehenden Bauten teilweise von Anschlussgebühren befreit werden, sofern sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Sparmassnahmen im energetischen Bereich, welche besondere bauliche Vorkehrungen benötigen und über das gesetzlich geforderte Mass hinausgehen, werden zukünftig bei der Berechnung der Anschlussgebühren ausser Acht gelassen.

Gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrats soll die Förderung der erneuerbaren Energien darüber hinaus durch eine grösstmögliche Verfahrensvereinfachung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in der Baugesetzgebung und durch eine grosszügige Bewilligungspraxis unterstützt werden.

Bei der Überarbeitung des Energiekonzepts werden die weiteren Anliegen dieses Auftrags im gesamten Energiekontext geprüft werden, und es bleibt abzuklären, ob zu den bereits beste-

henden gesetzlichen Regelungen bzw. zu den aufgeführten geplanten Änderungen weitere Massnahmen im Energiegesetz oder anderswo vorzusehen sind. Den berechtigten materiellen Anliegen des Vorstosses wird damit Rechnung getragen werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird mit der Überarbeitung des Energiekonzeptes prüfen, ob neben der gültigen Gesetzgebung und den geplanten Änderungen weitere Anpassungen der Gesetzgebung erforderlich sind.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Mitglieder des Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überarbeitung Energiekonzept (Versand durch Amt für Umwelt) (10)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat